

# Forstgesetz neu

## Auswirkungen für den Grundeigentümer

von Dipl.-Ing. Christian Schwaninger

Am 1. Juli 2002 treten zahlreiche neue Bestimmungen des Forstgesetzes in Kraft. Damit werden Verwaltungsabläufe verbessert und vereinfacht, aber zugleich die Eigenverantwortlichkeit der Grundeigentümer gestärkt. Wesentliche Änderungen betreffen den Begriff der Nachhaltigkeit, die Neubewaldung von Wiesen und Almflächen und die Bedeutung der Naturverjüngung in den Wäldern; mehr Freiraum gibt es bei Rodungen, mehr Klarheit bei der Schutzwald-Definition. Lesen Sie dazu die nachstehenden Ausführungen von Dipl.-Ing. Christian Schwaninger.



Der neue § 1 des Forstgesetzes steht ganz im Zeichen der umfassenden Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung.

### Nachhaltigkeit im umfassenden Sinn

Der Waldeigentümer erreicht diese dann, wenn er seinen Wald so pflegt und nutzt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität (Holzertrag), das Regenerationsvermögen (Möglichkeit der Verjüngung) und die Vitalität dauerhaft erhalten bleibt. Dies alles verfolgt das Ziel, die ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes auch zukünftig erfüllen zu können. Diese neue Ausrichtung des Forstgesetzes mit der Betonung der Multifunktionalität und Ökologie schlägt sich auch in speziellen Bestimmungen für Biotopschutzwälder nieder. Nun können für Wälder in Naturwaldreservaten, Nationalparks, Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten Ausnahmen von der

Geltung einzelner Bestimmungen des Forstgesetzes verfügt werden. So ist es in diesen Wäldern mit besonderem Lebensraum möglich, von der Wiederbewaldungspflicht ebenso Abstand zu nehmen, wie von Forstschutzmaßnahmen gegen Forstschädlingsbefall. Die Zustimmung des Waldeigentümers ist Voraussetzung, damit eine solche Ausnahme genehmigt werden kann. In der Praxis werden für diese Ausnahmebestimmung nur entsprechend große Waldgebiete ohne Objektschutzfunktion in Frage kommen, da einerseits die Auswirkungen auf nachbarliche Waldbestände außerhalb der Schutzgebiete zu berücksichtigen sind und andererseits die Schutzwirkung für darunter liegende Siedlungen, Straßen und Infrastruktureinrichtungen als höherwertig angesehen wird. Die neue Zielsetzung des Forstgesetzes - Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit - ver-

langt von den Waldeigentümern letztlich mehr Eigenverantwortung; dies im Besonderen hinsichtlich der Weide- und Wildschäden, welche die natürliche Verjüngung der Wälder verhindern können.

### Mehr Freiraum bei der Neubewaldung

Bei der Neubewaldung von Almflächen und Wiesen durch Naturverjüngung wurde neben den bisher geltenden Kriterien (5 Zehntel Übersicherung der Bäume und 1.000 m<sup>2</sup> Flächenausmaß) ein zusätzliches Kriterium eingeführt. Nun muss der vorhandene Bewuchs eine Höhe von mindestens 3 m erreichen. Damit wird der Zeitraum, bis eine zuwachsende Alm- oder Wiesenfläche auch tatsächlich zu Wald wird, deutlich erweitert. In diesem Zusammenhang ist auf eine Zusatzbestimmung hinzuweisen, wonach durch Verordnung für bestimmte Baumarten (z.B. Latsche, Grünerle, weil diese nicht 3 m hoch werden) eine abwei-

*Künftig bleibt dem Grundeigentümer mehr Zeit für seine Entscheidung ob die Fläche als Wald oder weiterhin als landwirtschaftliche Grundfläche bewirtschaftet werden soll*

## ERDBEWEGUNGEN - TRANSPORTE BEGRÜNUNGEN

**Andreas Silberberger**

 A-6361 Hopfgarten, Bahnhofstraße 8  
 Tel. 0 53 35/22 52, 25 18, Auto-Tel. 0 663159 7 31

GESMBH &amp; CO KG


 Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie  
**FORST- und ALPWEGEBAU**
**Begrünungsmaschine für  
 Wegböschungen, Skipicten usw.**
**NEU**

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

 Bagger-CAT 325LN - CAT-Laderräupen - Allrad + Mobilbagger - Spinne KAMO 4 x - Spinne  
 KAMO 4 x mobil - CAT-Lader - LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser - Spezialbohrlafette für  
 Sprengarbeiten - Kleinbagger - Bagger-CAT 320

chende Bewuchshöhe festgelegt werden kann. Auslöser für das neue „3 m Kriterium“ war die hohe Waldausstattung in einzelnen Bundesländern und die laufende Flächenzunahme des Waldes. Besondere Bedeutung hat diese Bestimmung für die Grundeigentümer, da auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen und auf Almen - so wie schon bisher - der Bewuchs bewilligungsfrei entfernt werden kann, solange nicht eine Neube Waldung stattgefunden hat. Zugleich wurde nun auch klargestellt, dass einzelne Bäume auf Almflächen dann bewilligungsfrei entfernt werden können, wenn keine hohe Schutzwirkung von diesen Bäumen ausgeht. In der Praxis gewinnt der Grundeigentümer damit einen größeren Handlungsspielraum; ihm bleibt länger Zeit sich für eine Schwendung von Almflächen und landwirtschaftlich genutzten Grundflächen zu entscheiden.

### Wiederbewaldung von Nutzungsflächen

Der Waldeigentümer bekommt mit den neuen Bestimmungen zur Wiederbewaldung ebenso eine größere Freiheit

und zugleich mehr Verantwortung. Grundsätzlich hat der Waldeigentümer weiterhin die Möglichkeit zwischen Aufforstung und Naturverjüngung zu wählen. Im Falle der Aufforstung gilt die Wiederbewaldung dann als rechtzeitig, wenn innerhalb von **5 Jahren** (bisher **3 Jahre**) aufgeforstet wird. Zu dieser neuen Bestimmung ist aus forstfachlicher Sicht anzumerken, dass die Aufforstung nach **5 Jahren** oft wegen der von Jahr zu Jahr stärker werdenden Schlagvegetation teurer wird (größere Pflanzen, Ausschneiden, erhöhte Schutzmaßnahmen) und daher ein **4 - 5 jähriges** Zuwarten nach der Holznutzung kaum empfohlen werden kann.

Für den Fall der Naturverjüngung regelt das Forstgesetz nunmehr, dass die Wiederbewaldung dann durch Naturverjüngung erfolgen soll, wenn innerhalb von **10 Jahren** eine Naturverjüngung vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Freifläche erwarten lässt. Das heißt, dass nur dann auf die Naturverjüngung gewartet werden darf, wenn eine Aussicht auf Erfolg gegeben ist. Hier wird es Aufgabe der Wald-

eigentümer sein, die Rahmenbedingungen mitzugestalten, welche für das Gelingen der Naturverjüngung entscheidend sind. Die forstfachliche Beratung über die richtige waldbauliche Behandlung wird für den Klein-Privatwald und teilweise auch den Gemeinschaftswald von den einschlägigen Beratungsstellen (je nach Bundesland: Waldaufseher, Bezirksforstinspektion, Landwirtschaftskammern, ....) zur Verfügung gestellt. Damit aber die sehr maßgeblichen Rahmenbedingungen „Waldweide“ und „Wildeinfluss“ die Naturverjüngung nicht verhindern, wie dies derzeit oftmals der Fall ist, sollte der Waldeigentümer sich stärker einsetzen. Schließlich ist es auch der Waldeigentümer, der höhere Aufforstungskosten (erhöhte Schutzmaßnahmen, vorbereitende Arbeiten auf der Freifläche) und allfällige verwaltungsrechtliche Konsequenzen (bis hin zum Strafverfahren) zu tragen hat, wenn die Naturverjüngung nicht gelingt.

### Änderungen bei der Rodung

Bei der Rodung - das ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken (Landwirtschaft, Wohnbau, Straßenbau, etc.) - gibt es zwei wesentliche Neuerungen:

- Es ist nun möglich, auch aus privatem Interesse eine Rodung zu beantragen. Dabei wird - so wie bisher - ein Rodungsverfahren durchgeführt, in dem geklärt werden muss,

ob besondere öffentliche Interessen an der Walderhaltung diesem privaten Wunsch entgegenstehen. Das heißt, dass ein rein privater Rodungswunsch nur bei geringen Schutz- und Wohlfahrtswirkungen oder geringer und mittlerer Erholungsfunktion des Waldes bewilligungsfähig ist.

- Rodungen von kleinen Flächen werden vereinfacht. Diese sind bis 1.000 m<sup>2</sup> nur mehr anmeldepflichtig. Wenn sich die Behörde nicht innerhalb von 6 Wochen beim Rodungswerber meldet und auf Grund öffentlicher Interessen eine Rodungsverhandlung fordert, kann diese angemeldete Rodung durchgeführt werden. In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung sind solche Flächen einzurechnen, die an die angemeldete Fläche unmittelbar angrenzen und für den selben Zweck innerhalb der letzten 10 Jahre gerodet wurden. Damit ist es nicht möglich, sozusagen „scheibchenweise“ die Rodungsfläche von Jahr zu Jahr zu vergrößern. Der Rodungswerber muss nach wie vor im Antrag den Rodungszweck, das Ausmaß der beantragten Rodefläche, die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke und im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die darin Berechtigten anführen. Solcherart angemeldete Rodungen erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres

durchgeführt werden. In der Praxis werden angemeldete Rodungen daher dann problemlos über die Bühne gehen, wenn alle Unterlagen zuzusammen mit der Zustimmung der Berechtigten eingebracht werden und zugleich keine besondere Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes gegeben ist.

### **Begünstigte zahlen bei Objektschutzwald mit**

Der Begriff des Schutzwaldes wird nun klarer definiert. Zukünftig wird zwischen Standortsschutzwald und Objektschutzwald unterschieden.

Standortsschutzwald schützt den Boden vor Erosion und braucht eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung. Die Erhaltungskosten (Aufforstung, Pflege) im Standortsschutzwald trägt der Waldeigentümer, soweit er sie aus den Erträgnissen finanzieren kann.

Objektschutzwald schützt hingegen Menschen, Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden vor Elementarereignissen oder schädigenden Umwelteinflüssen. Die Erhaltungskosten trägt der Waldeigentümer im Objektschutzwald nur soweit, als für die erforderlichen Maßnahmen öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte vorhanden sind. Eine Konsequenz aus dieser neuen Definition: Die von der Schutzwirkung direkt profitierenden Unterlieger werden zukünftig

wohl mehr als bisher in die schutzwaldverbessernden Projekte eingebunden. Zugleich ist zu erwarten, dass die öffentlichen Mittel für die Schutzwaldprojekte in erster Linie im Objektschutzwald und weniger im Standortsschutzwald eingesetzt werden.

### **Bestellungspflicht für Forstorgane**

Neben den hier beschriebenen Änderungen sind noch eine Vielzahl anderer Bestimmungen verändert worden. Stellvertretend dafür darf die Bestellungspflicht für Forstorgane genannt werden, die zwar in Tirol und Vorarlberg wegen der Forstaufsichtsgebiete großteils keine direkte Anwendung findet, in den übrigen Bundesländern jedoch Auswirkungen für Großbetriebe hat. Außerhalb der Forstaufsichtsgebiete Tirols und Vorarlbergs sind ab 1.000 ha Waldfläche ein Förster sowie ab 3.600 ha ein Forstwirt als leitendes Forstorgan zu bestellen. Für alle weiteren 3.000 ha ist ein zusätzliches Forstorgan zu bestellen. Der Eigentümer kann somit zukünftig leichter seinen Personalstand an die wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen. ■

Der Text der Forstgesetz-Novelle kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at) abgerufen werden.



*Einzelne Bäume auf Almflächen können bewilligungsfrei entfernt werden, wenn keine hohe Schutzwirkung von diesen Bäumen ausgeht*

*Zum Autor:  
Dipl.-Ing. Christian Schwaninger ist Leiter der Abteilung Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung.*